

Synopsis

Spitalgesetz (Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Spitalgesetz (SpG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Spitalgesetz vom 11. September 2006 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Spitalgesetz	
vom 11. September 2006 (Stand 1. Januar 2018)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005 ¹ ,	
<i>beschliesst:</i>	
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt,	

¹ GR 2006 968

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner,</p> <p>b. die Verselbständigung der kantonalen Spitäler.</p>	<p>b. die Verselbständigung <u>Umwandlung</u> der kantonalen Spitäler <u>Spitalunternehmen</u> <u>in Aktiengesellschaften</u>.</p>
<p>§ 2 Spitalversorgung</p> <p>¹ Die Spitalversorgung umfasst</p> <p>a. ambulante und stationäre Leistungen durch Spitäler und Geburtshäuser,</p> <p>b. weitere Leistungen, die den Spitälern und Geburtshäusern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden, wie die Sicherstellung der Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen.</p>	
<p>§ 3 Betriebsbewilligung und Aufsicht</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung und die Aufsicht über die Spitäler und Geburtshäuser richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹.</p>	
<p>2 Spitalplanung und -finanzierung</p>	
<p>2.1 Spitalplanung</p>	
<p>§ 4 Spitalplanung</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Gesundheitsversorgungsplanung nach § 3 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung im Kanton Luzern auf. Diese umfasst die Sicherstellung der stationären Behandlung im Spital oder in einem Geburtshaus für die Bevölkerung des Kantons, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind.</p>	

¹ SRL Nr. [800](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts.</p>	
<p>§ 4a Spitalliste</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstellt gestützt auf die Spitalplanung eine Spitalliste. Darauf sind die inner- und ausserkantonalen Spitäler und Geburtshäuser aufgeführt, die notwendig sind, um die stationäre Spitalversorgung und eine angemessene Wahlfreiheit der Bevölkerung des Kantons sicherzustellen (im Folgenden Listenspitäler genannt).</p> <p>² In die Spitalliste aufgenommen werden nur Spitäler und Geburtshäuser, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Nachweis des Erfüllens der Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1a–c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)¹ und eines Qualitätssicherungskonzeptes, das den Vorgaben des Krankenversicherungsrechts genügt,</p> <p>b. Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von medizinischem Fachpersonal,</p> <p>c. Bereitschaft, die Daten gemäss § 6i betreffend das für einen Leistungsauftrag in Frage kommende Leistungsspektrum zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Ausnahmsweise können auch Spitäler und Geburtshäuser in die Spitalliste aufgenommen werden, welche die Anforderungen nach Absatz 2b und c zwar nicht erfüllen, aber zur Sicherstellung der Spitalversorgung erforderlich sind. Ergeben sich daraus für das Spital oder Geburtshaus finanzielle Vorteile, kann zum Ausgleich eine Ersatzabgabe verlangt werden.</p> <p>⁴ Auf der Spitalliste wird für jedes Listenspital mindestens das Leistungsspektrum aufgeführt, das dem Leistungsauftrag nach § 5 Absatz 1 entspricht.</p>	
<p>§ 5 Leistungsaufträge</p>	

¹ SR [832.10](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Der Regierungsrat erteilt jedem Listenspital einen Leistungsauftrag mit dem zu erbringenden Leistungsspektrum.</p> <p>² Der Leistungsauftrag kann zusätzlich die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten. Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen, soweit diese nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten und der Versicherer gedeckt sind,b. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen,c. die Forschung und universitäre Lehre. <p>³ Der Regierungsrat kann den Leistungsauftrag mit Bedingungen und Auflagen verbinden, insbesondere hinsichtlich Qualität, Datenlieferung, Notfalldienst, Aus- und Weiterbildung und Investitionsplanung.</p> <p>⁴ Die Leistungsaufträge sind nur mit Zustimmung des Regierungsrates auf andere Leistungserbringer übertragbar.</p>	
<p>§ 5a Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Soweit die Leistungsaufträge, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, der weiteren Konkretisierung bedürfen, schliesst das Gesundheits- und Sozialdepartement mit den Listenspitälern in der Regel jährliche Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>² Kommt zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und einem Listenspital keine Einigung zustande, legt der Regierungsrat die Einzelheiten der Leistungserbringung endgültig fest.</p>	
<p>§ 6 Aufnahmepflicht</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Listenspitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern die Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).</p> <p>² Für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht eine Aufnahmepflicht, soweit ein entsprechendes Abkommen dies vorsieht.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital verwehrt wurde. Die Stelle beurteilt auch Beschwerden im Zusammenhang mit der Spitaleinweisung durch den Rettungsdienst. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, durch Verordnung.</p>	
<p>§ 6a Sanktionen</p> <p>¹ Bei nachträglichem Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 4a Absatz 2, bei Verletzung der Leistungsaufträge und -vereinbarungen im Sinn der §§ 5 und 5a oder der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie bei sonstigen Verstössen gegen die Pflichten dieses Gesetzes kann das Gesundheits- und Sozialdepartement gegenüber einem Listenspital folgende Massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Verwarnung,b. Verweis,c. Busse bis zu 500 000 Franken. <p>² Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann der Regierungsrat ein Listenspital von der Spitalliste streichen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht gemäss Gesundheitsgesetz.</p>	
<p>2.2 Spitalfinanzierung</p>	
<p>§ 6b Kantonaler Anteil</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen fest.</p>	
<p>§ 6c Abgeltung der stationären Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt im Umfang des kantonalen Anteils nach § 6b und nach Massgabe des Krankenversicherungsrechts die Kosten der stationären Leistungen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt das Luzerner Listenspital, dessen Tarif für die anteilmässige Abgeltung durch den Kanton massgebend ist, wenn die versicherte Person aus nichtmedizinischen Gründen ein ausserkantoniales Spital oder Geburtshaus, das auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt ist, beansprucht (Referenztarif).</p> <p>³ Er bezeichnet die zuständige kantonale Behörde, welche die Bewilligung zur medizinisch begründeten Inanspruchnahme eines Spitals oder Geburtshauses gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG erteilt.</p>	
<p>§ 6d Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen der verfügbaren Mittel und des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015¹ aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Arten der sozialpsychiatrischen Leistungen, an denen sich die Gemeinden zu beteiligen haben, die Höhe der Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden. Er zieht die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Verordnungsrechts in geeigneter Weise bei.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 6e Modalitäten der Leistungsabgeltung</p> <p>¹ Soweit sich die Modalitäten der Leistungsabgeltung der Listenspitäler nicht aus dem Krankenversicherungsrecht ergeben, regelt der Regierungsrat diese im Leistungsauftrag nach § 5.</p>	
<p>§ 6f Controlling</p> <p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement stellt das Vertragscontrolling der Listenspitäler sicher.</p> <p>² Es sorgt für ein Leistungsmonitoring und ein Kodiercontrolling.</p>	
<p>2.3 Datenerhebung und -bearbeitung</p>	
<p>§ 6g Datenschutz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, kommen bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990¹ zur Anwendung.</p> <p>² Das medizinische Personal der Listenspitäler ist in Bezug auf die Datenbekanntgabe nach diesem Gesetz vom Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² befreit, soweit es diesem untersteht.</p>	
<p>§ 6h Zweck</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Gesundheits- und Sozialdepartement sind berechtigt, diejenigen Personen- und betrieblichen Daten der Listenspitäler, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder durch beauftragte Dritte bearbeiten zu lassen, welche sie benötigen, um folgende Aufgaben zu erfüllen:</p>	

¹ SRL Nr. [892](#)

¹ SRL Nr. [38](#)

² SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. Spitalplanung und Erstellung der Spitalliste,</p> <p>b. Erteilung, Abschluss und Kontrolle von Leistungsaufträgen und -vereinbarungen,</p> <p>c. Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung,</p> <p>d. Rechnungskontrolle,</p> <p>e. Durchführung der Kodierrevision,</p> <p>f. Erstellung des Voranschlagsentwurfs.</p>	
<p>§ 6i Bearbeitete Daten</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 6h dürfen folgende Daten erhoben und bearbeitet werden:</p> <p>a. Patientendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Versichertenstatus, AHV-Versichertennummer, Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung),</p> <p>b. Daten der Listenspitäler hinsichtlich Leistungsspektrum und Leistungsmenge,</p> <p>c. Qualitätsberichte der Listenspitäler.</p> <p>² Die Behörden gemäss § 6h dürfen die Personendaten gemäss Absatz 1a mit den entsprechenden Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹ abgleichen.</p> <p>³ Patientenbezogene Daten sind vorgängig zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle benötigt werden.</p> <p>⁴ Die Daten sind von den Listenspitälern kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	

¹ SRL Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 6j Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Gesundheits- und Sozialdepartement können betriebsbezogene Daten der Listenspitäler, sofern sie von öffentlichem Interesse sind, in nichtanonymisierter Form veröffentlichen.</p>	
<p>3 Kantonale Spitäler</p>	
<p>3.1 Allgemeines</p>	
<p>§ 7 Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte</p> <p>¹ Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst.</p> <p>² Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.</p> <p>³ Der Kantonsrat¹ beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret.</p> <p>⁴ Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.</p>	<p>§ 7 Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte</p> <p>¹ Die kantonalen Spitäler werden unter Unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» Firma "Luzerner Kantonsspital AG" und «Luzerner Psychiatrie» in "Luzerner Psychiatrie AG" bestehen zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst. <u>Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff. OR.</u></p> <p>² Das «Luzerner Kantonsspital» <u>Die Luzerner Kantonsspital AG</u> mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» <u>Luzerner Psychiatrie AG</u> mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.</p> <p>³ Der Kantonsrat <u>Kanton</u> beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret. <u>Luzern ist alleiniger Aktionär der Unternehmen.</u></p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>
	<p>§ 7a Organisation</p> <p>¹ Die Organisation der Unternehmen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und den Statuten.</p>

¹ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 7, 12, 13, 21, 24 und 28 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>§ 7b Aktionärsrechte des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.</p> <p>² Ein Mitglied des Regierungsrates kann den Verwaltungsräten der Unternehmen angehören. Das Präsidium des Verwaltungsrates und das Mandat als Regierungsrat sind nicht vereinbar.</p> <p>³ Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte mit beratender Stimme teil. Sie hat Recht hat, Anträge zu stellen.</p>
	<p>§ 7c Betriebsstandorte</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst die Errichtung von Spitalbetrieben an neuen Standorten und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret.</p>
<p>§ 8 Grundauftrag</p> <p>¹ Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt auf § 4a Absatz 1.</p>	<p>§ 8 Grundauftrag <u>Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten</u></p> <p>¹ <u>Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit "Luzerner Kantonsspital" und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung "Luzerner Psychiatrie" werden gemäss § 2 wirksam, zweckmässig Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹ mit Aktiven und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt Passiven in je eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Auf den Zeitpunkt der Umwandlung gehen die Sicherstellungsrechte und Pflichten der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt Anstalten auf § 4a Absatz 1 die jeweilige Aktiengesellschaft über. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.</u></p> <p>² Das per [Datum] ausgewiesene Dotationskapital der Unternehmen wird umgewandelt in voll liberiertes Aktienkapital. Der Regierungsrat legt für beide Unternehmen die Eröffnungsbilanz fest.</p>

¹ SR [221.301](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>³ Die Unternehmen übernehmen die bestehenden Arbeitsverhältnisse. Sie schliessen mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab, sofern die Mehrheit der Angestellten in einer Urabstimmung dafür gestimmt hat. Die bisherigen Modalitäten betreffend Lohn, Kündigung, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags nicht zuungunsten der Personen, die im Zeitpunkt der Umwandlung bei den Unternehmen angestellt waren, verändert werden.</p> <p>⁴ Die Unternehmen versichern ihr Personal und jenes von von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen bei der Luzerner Pensionskasse im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichern. Sie können das Personal von eingegliederten Unternehmen sowie in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.</p>
	<p>§ 8a Gründung der Aktiengesellschaften</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.</p> <p>² Er beschliesst die ersten Statuten der Unternehmen und legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest:</p> <p>a. Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher.</p> <p>1. Die Luzerner Kantonsspital AG betreibt dazu Spitäler der Akut- und der Rehabilitationsmedizin an den Standorten Luzern, Sursee, Wolhusen und Montana.</p> <p>2. Die Luzerner Psychiatrie AG betreibt dazu Spitäler der Psychiatrie an den Standorten Luzern und St. Urban.</p>

¹ [SR 831.40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>b. Sie können alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen. Sie können insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.</p> <p>c. Sie können im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p>d. Sie können im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.</p> <p>³ Die Statuten sehen vor, dass</p> <p>a. der Verwaltungsrat fünf bis neun Mitglieder umfasst und der Präsident oder die Präsidentin von der Generalversammlung gewählt wird.</p> <p>b die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten oder der Präsidentin von der Generalversammlung festzulegen ist.</p>
<p>§ 9 ...</p>	
<p>§ 10 ...</p>	
<p>§ 11 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p>¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Erfüllung der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 5 und 5a nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>² Sie können im Spitalbereich gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>§ 11 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p>3.2 Organisation</p>	<p>3.2 Organisation<u>Kantonale Behörden</u></p>
<p>3.2.1 Kantonale Behörden</p>	<p>3.2.1 aufgehoben</p>
<p>§ 12 Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat</p> <p>a. setzt durch Kantonsratsbeschluss¹ das Dotationskapital der Unternehmen fest,</p> <p>b. ...</p> <p>c. genehmigt die Eigentumsübertragung der Spitalbauten an die Unternehmen,</p> <p>d. nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis,</p> <p>e. nimmt von den Finanz- und Entwicklungsplänen und von der rollenden Investitionsplanung der Unternehmen Kenntnis.</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 13 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. stellt dem Kantonsrat Antrag zur Festsetzung des Dotationskapitals,</p> <p>d. schliesst mit den Unternehmen die Verträge zur Eigentumsübertragung der Spitalbauten ab,</p>	<p>c. stellt dem Kantonsrat Antrag zur Festsetzung <u>übt die Aktionärsrechte des Dotationskapitals, Kantons aus.</u></p>

¹ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>e. genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</p> <p>f. genehmigt die Jahresrechnung der Unternehmen und beschliesst über die Verteilung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten der Unternehmen,</p> <p>g. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Spitalräte und legt deren Entschädigung fest,</p> <p>h. spricht die Entlastung der Spitalräte aus,</p> <p>i. wählt die Revisionsstelle,</p> <p>j. ...</p> <p>k. unterbreitet dem Kantonsrat jährlich die Finanz- und Entwicklungspläne und die rollende Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnisnahme.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>f. <i>aufgehoben</i></p> <p>g. <i>aufgehoben</i></p> <p>h. <i>aufgehoben</i></p> <p>i. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 14 Gesundheits- und Sozialdepartement</p> <p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement stellt das Controlling der Unternehmen im Sinn eines Beteiligungscontrollings sicher.</p> <p>² Es erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Kanton bei den Unternehmen einkauft, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p>	
<p>§ 15 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann eine externe Revisionsstelle oder die Finanzkontrolle gewählt werden.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Spitalräte übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.</p>	<p>§ 15 <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>³ Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnungen.</p>	
<p>3.2.2 Organe</p>	<p>3.2.2 aufgehoben</p>
<p>3.2.2.1 Spitalrat</p>	<p>3.2.2.1 aufgehoben</p>
<p>§ 16 Funktion und Aufgaben</p> <p>¹ Jedes Unternehmen verfügt über einen Spitalrat.</p> <p>² Der Spitalrat ist das oberste Organ des Unternehmens und verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Der Spitalrat</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wird zum Leistungsauftrag angehört, b. schliesst mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Leistungsvereinbarungen ab, c. bringt dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Jahresbudget zur Kenntnis, d. unterbreitet dem Gesundheits- und Sozialdepartement den Finanz- und Entwicklungsplan zur Abstimmung mit dem Aufgaben- und Finanzplan des Kantons sowie die rollende Investitionsplanung, e. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Höhe und zum Bezug des Dotationskapitals, f. erstellt den Geschäftsbericht, g. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Spitalreglement, das Patientenreglement, das Personalreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement, 	<p>§ 16 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>h. wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht über diese aus,</p> <p>i. wählt die Chefärztinnen und -ärzte auf Antrag des Direktors oder der Direktorin,</p> <p>j. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide des Direktors oder der Direktorin,</p> <p>k. regelt die erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse der Organe und Organisationseinheiten des Unternehmens,</p> <p>l. erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement im Rahmen des Controllings Bericht,</p> <p>m. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verteilung der Gewinne und zur Tragung der Verluste.</p> <p>³ Der Spitalrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</p> <p>⁴ Die Reglemente des Spitalrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.</p>	
<p>§ 17 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Der Direktor oder die Direktorin und eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten der Wahl und die Abberufung, durch Verordnung.</p>	<p>§ 17 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>3.2.2.2 Direktor oder Direktorin</p>	<p>3.2.2.2 aufgehoben</p>
<p>§ 18 Funktion und Aufgaben</p> <p>¹ Jedes Unternehmen verfügt über einen Direktor oder eine Direktorin.</p> <p>² Der Direktor oder die Direktorin übernimmt die operative und betriebliche Leitung und vertritt das Unternehmen nach aussen. Der Direktor oder die Direktorin</p> <p>a. stellt die Betriebsführung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sicher,</p> <p>b. schliesst nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement Tarifverträge ab,</p> <p>c. wählt die Co-Chefärztinnen und Co-Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte,</p> <p>d. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach den Reglementen des Spitalrates.</p>	<p>§ 18 aufgehoben</p>
<p>3.3 Betriebsführung und -organisation, Controlling</p>	<p>3.3 Betriebsführung und -organisation, Controlling</p>
<p>§ 19 Betriebsführung und -organisation</p> <p>¹ Die Unternehmen sind im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Betriebsführung und -organisation frei.</p> <p>² Sie sind nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.</p>	<p>§ 19 aufgehoben</p>
<p>§ 20 Beteiligungscontrolling</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Die Unternehmen sind verpflichtet, dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Einzelheiten sind im Leistungsauftrag oder in der Leistungsvereinbarung zu regeln.</p>	
<p>3.4 Finanzierung</p>	<p>3.4 aufgehoben</p>
<p>§ 21 Dotationskapital</p> <p>¹ Der Kanton stellt jedem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen. Der Regierungsrat kann im Leistungsauftrag eine Verzinsung des Dotationskapitals vorsehen.</p> <p>² Der Kantonsrat legt fest, wie viel Dotationskapital jedem Unternehmen auf den Zeitpunkt der Verselbständigung in bar zur Verfügung gestellt wird. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Kantonsrat später weiteres Dotationskapital in bar zur Verfügung stellen. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 3.</p> <p>³ Die Unternehmen können die Bareinlage ganz oder teilweise beziehen.</p>	<p>§ 21 aufgehoben</p>
<p>§ 22 Finanzierung der Leistungen</p> <p>¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Leistungen namentlich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vergütungen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer sowie anderer Kantone, b. den Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte, c. Eigenleistungen, d. Fremdmitteln, e. den Abgeltungen des Kantons für stationäre und für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss den §§ 6c und 6d. 	<p>§ 22 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 23 Tarife</p> <p>¹ Die Leistungen der Unternehmen an Patientinnen und Patienten sowie an Dritte sind kostenpflichtig.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.</p>	<p>§ 23 aufgehoben</p>
<p>§ 24 Pflichtreserven</p> <p>¹ Die Unternehmen weisen mindestens einen Fünftel des Betriebsgewinns der Pflichtreserve zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.</p> <p>² Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsganges zu mildern.</p>	<p>§ 24 aufgehoben</p>
<p>§ 24a Gewinnverteilung und Verlusttragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst mit der Genehmigung der Jahresrechnungen über die Verteilung der Gewinne und die Tragung der Verluste der Unternehmen.</p>	<p>§ 24a aufgehoben</p>
<p>3.5 Finanzhaushalt und Rechnungsführung</p>	
<p>§ 25 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist nach anerkannten Grundsätzen zu führen. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement zu regeln.</p>	<p>§ 25 aufgehoben</p>
<p>§ 26 Finanz- und Entwicklungsplan</p> <p>¹ Jedes Unternehmen erstellt einen Finanz- und Entwicklungsplan. Dieser umfasst alle Bereiche, die in die Jahresrechnung aufgenommen werden, und gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Der Finanz- und Entwicklungsplan ist jährlich zu aktualisieren.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Unternehmen bringen dem Gesundheits- und Sozialdepartement ihre Finanz- und Entwicklungspläne rechtzeitig zur Kenntnis. Diese dienen als Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.</p>	
<p>§ 27 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Die Unternehmen erstellen für jedes Jahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht.</p> <p>² Die Jahresrechnung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz, b. die Erfolgsrechnung, c. die Mittelflussrechnung, d. einen Bericht über den Geschäftsverlauf, e. einen Anhang, bestehend aus den Rechnungslegungsgrundsätzen und zusätzlichen Erläuterungen. 	<p>§ 27 aufgehoben</p>
<p>3.6 Spitalbauten und Betriebseinrichtungen</p>	
<p>§ 28 Spitalbauten</p> <p>¹ Der Kanton bleibt Eigentümer der Spitalbauten. Er stellt sie den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Der Kanton bleibt Eigentümer der Spitalbauten. Er stellt sie den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung. <u>Regierungsrat kann den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung mit Zustimmung des Kantonsrates als Sacheinlage das Eigentum an den Spitalbauten übertragen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. Bei übertragenen Spitalbauten sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>³ Der Regierungsrat kann den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. In diesem Fall sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.</p> <p>⁴ Für nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten erstellt der Kanton im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann Nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten stellt der Kanton den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung. Er erstellt im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf Rahmen der Genehmigung des Kantonsrates. In diesem Fall sind verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.</p> <p>⁴ aufgehoben</p>
<p>§ 29 Betriebseinrichtungen</p> <p>¹ Die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 in das Eigentum der Unternehmen über.</p> <p>² Ersatz- und Neuinvestitionen sowie der Unterhalt der Betriebseinrichtungen sind Sache der Unternehmen.</p>	<p>§ 29 aufgehoben</p>
<p>§ 29a Investitionsplanung</p> <p>¹ Jedes Unternehmen erstellt für seine Spitalbauten und Betriebseinrichtungen eine Investitionsplanung über zehn Jahre. Aus der Planung muss pro Spitalstandort ersichtlich sein, wie hoch die Abschreibungen sowie die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten pro Planjahr sind. Die Planung ist jährlich zu aktualisieren.</p> <p>² Die Unternehmen bringen dem Gesundheits- und Sozialdepartement ihre rollenden Investitionsplanungen rechtzeitig zur Kenntnis.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Investitionsplanung durch Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
3.7 Personal	
<p>§ 30</p> <p>¹ Für das Personal der Unternehmen gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹ mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Soweit das Personalgesetz² gilt, kann der Spitalrat in einem Personalreglement aus betrieblichen Gründen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abweichen. Er kann in besonderen Fällen die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit zivilrechtlichem Vertrag vorsehen.</p> <p>³ Das zuständige Organ kann den Kaderärztinnen und -ärzten bewilligen, in angemessenem Umfang im Namen und auf Rechnung des Unternehmens privatärztlich tätig zu sein.</p>	<p>¹ Für das Personal der Unternehmen gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche <u>Das Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001</u> des Personals ist <u>privatrechtlicher Natur.</u> mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
3.8 Rechtsbeziehungen, Haftung und Rechtsschutz	
<p>§ 31 Allgemeines</p> <p>¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung.</p> <p>² Kann der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung keine Regelung entnommen werden, sind die Bestimmungen des Privatrechts anzuwenden.</p>	<p>¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach der <u>Gesundheits- und Spitalgesetzgebung.</u> <u>Privatrecht.</u></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 32 Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlich.</p>	<p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist <u>öffentlich-rechtlich.</u> <u>privatrechtlicher Natur.</u></p>

¹ SRL Nr. [51](#)

² SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Unternehmen sorgen für einen hinreichenden Schutz der Patientenrechte. Namentlich sind die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte zu beachten. Die Unternehmen regeln die Rechte und Pflichten ihrer Patientinnen und Patienten in ihren Patientenreglementen.</p> <p>³ Unheilbar kranke und sterbende Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.</p> <p>⁴ Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie dem Spitalarzt oder der Spitalärztin möglichst vollständige Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.</p>	
<p>§ 33 Haftung</p> <p>¹ Die Haftung der Unternehmen und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988¹. Dabei sind Forderungen nach Schadenersatz und Rückgriff aus rechtswidriger Schädigung von Patientinnen und Patienten innert fünf Jahren geltend zu machen.</p> <p>² Die Unternehmen haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Sie schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken eine Haftpflichtversicherung ab.</p> <p>³ Die Mitglieder des Spitalrates haften dem Unternehmen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche sind vom Regierungsrat im Klageverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972² geltend zu machen.</p>	<p>¹ Die Haftung der Unternehmen-, <u>ihrer Organe</u> und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988 <u>Privatrecht</u>. Dabei sind Forderungen nach Schadenersatz und Rückgriff aus rechtswidriger Schädigung von Patientinnen und Patienten innert fünf Jahren geltend zu machen.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 34 Rechtsschutz</p> <p>¹ Entscheide des Direktors oder der Direktorin können beim Spitalrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>§ 34 <i>aufgehoben</i></p>

¹ SRL Nr. 23

² SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Entscheide des Spitalrates können beim Kantonsgericht¹ mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
4 Schlussbestimmungen	
<p>§ 35 ...</p>	
<p>§ 36 Übergangsregelungen</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <p>a. führen die Unternehmen die Betriebe weiter,</p> <p>b. gehen die Rechte und Pflichten des Kantons in Bezug auf die kantonalen Spitäler auf die jeweiligen Unternehmen über; vorbehalten bleibt das Eigentum an den Spitalbauten gemäss § 28 Absatz 1.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes legt der Regierungsrat für jedes Unternehmen eine Eröffnungsbilanz fest und wählt die Spitalräte.</p> <p>³ Über Verwaltungsbeschwerden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, entscheidet der jeweils zuständige Spitalrat.</p>	<p>§ 36 aufgehoben</p>
<p>§ 37 Aufhebung von Bestimmungen</p> <p>¹ Die §§ 62–66 sowie 74 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981² werden aufgehoben.</p>	
<p>§ 38 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden gemäss Anhang³ geändert:</p>	

¹ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

² SRL Nr. [800](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. Personalgesetz vom 26. Juni 2001¹,</p> <p>b. Finanzhaushaltgesetz vom 13. September 1977².</p>	
<p>§ 39 Weitergeltendes Recht</p> <p>¹ Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>	<p>¹ Bis zum Erlass neuer Regelungen zur Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit "Luzerner Kantonsspital" und "Luzerner Psychiatrie" in Aktiengesellschaften gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Regelungen weiter.</p>
<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.³</p> <p>² Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.⁴</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>

³ Die Erlassänderungen, die der Grosse Rat am 11. September 2006 zusammen mit dem Spitalgesetz beschlossen hat, bilden gemäss § 38 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 23. Juni 2007 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2007 107). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

¹ SRL Nr. [51](#)

² SRL Nr. [600](#)

³ Der Regierungsrat beschloss am 5. Juni 2007, die §§ 5, 7 Absatz 3, 9, 10, 12 Unterabsätze a und b, 13 Unterabsätze a–c, g, i und j, 14, 15 Absatz 1, 16 Absätze 2a–e, g, h und k sowie Absätze 3 und 4, 17, 18 Absätze 2a und d, 21, 24 Absatz 1, 26, 33 Absatz 3, 35 und 36 Absatz 2 des Spitalgesetzes auf den 1. Juli 2007 in Kraft zu setzen. Die übrigen Bestimmungen setzte der Regierungsrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft (K 2007 1622).

⁴ Das Spitalgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 angenommen (K 2006 2875).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: